

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
			Land	Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code		Country	ISO-Ländercode		
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE						
0202 Fleisch von Rindern, gefroren						
020230 ohne Knochen						
Erzeugnis	Warenart	Packungsanzahl	Nettogewicht	Menge		
Date of production range			Chargennummer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1 Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:			
	II.1.1	Es stammt von Tieren, die im nationalen Identifizierungssystem, das die Rückverfolgbarkeit der Tiere zum Herkunftsbestand sicherstellt, identifiziert und registriert wurden.		
	II.1.2	Es stammt von Tieren, die im ausführenden EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der von Iran zur Ausfuhr von Rindfleisch zugelassen ist, geboren und aufgezogen wurden.		
	II.1.3	Es stammt von Tieren, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das in den vorangegangenen 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) war und in dem während dieses Zeitraums nicht gegen MKS geimpft wurde.		
II.1.4	Es ist ausschließlich Fleisch aus der Skelettmuskulatur, oder das Fleisch stammt von Rindern aus Beständen, die in den vorangegangenen 42 Tagen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen in Bezug auf Rinderbrucellose unterlagen.			
II.1.5	Das Fleisch stammt von Beständen, die in den letzten 20 Tagen vor der Schlachtung keinen Verbringungsbeschränkungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Milzbrand unterlagen und keinen Kontakt mit Rindern aus Beständen hatten, die diese Anforderungen nicht erfüllten.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.2 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, mit den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EU) 2017/625, (EU) 2019/624 und (EU) 2019/627 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch nach Maßgabe dieser Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Fleisch kommt aus einem EU-Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko gemäß der Einstufung der OIE. Das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse enthält bzw. enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates noch Separatorenfleisch vom Schädel und von der Wirbelsäule von Rindern im Alter von über 30 Monaten und wurde(n) auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen. Die Tiere, von denen dieses Erzeugnis stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. - Die Tiere wurden nach der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf das Verbot der Verfütterung tierischer Proteine von Säugetieren geboren. <p>II.2.2 Das Fleisch kommt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n); - der/die Programme auf Basis der HACCP-Grundsätze (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen und unter amtlicher Aufsicht steht/stehen. <p>II.2.3 Das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625, den Artikeln 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/624 und den Artikeln 11 bis 21 der Verordnung (EU) 2019/627 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.2.4 Das Ausfuhrland hat ein nationales Programm zur Überwachung und Kontrolle von Rückständen in Tieren und tierischen Erzeugnissen eingeführt, das gewährleistet, dass die in der Tiermedizin verwendeten Arzneimittel die Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG erfüllen und dass keine hormonell wirksamen Substanzen zur Wachstumsförderung eingesetzt werden.</p> <p>II.2.5 Das Fleisch ist genusstauglich und wurde so behandelt, dass eine Kontamination mit Geweben, die als spezifizierte Risikomaterialien gelten, vermieden wird.</p> <p>II.2.6 Bei dem Fleisch werden die von der Codex-Alimentarius-Kommission im Einklang mit der Richtlinie 96/23/EG festgelegten Grenzwerte für bestimmte Stoffe und deren Rückstände eingehalten.</p> <p>II.2.7 Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.</p> <p>Erläuterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. - Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.21 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. - Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. - Feld I.25: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 0201 und 0202. 		
	Certifying Officer		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			